

**VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN  
VON VERKAUFSSTELLEN AUS BESONDEREM ANLASS  
vom 12. Mai 2005**

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. im Stadtteil Kerpen anlässlich des Trödelmarktes am Sonntag vor Christi Himmelfahrt;
2. im Stadtteil Sindorf anlässlich des Maimarktes am 3. Sonntag im Mai;
3. im Stadtteil Horrem anlässlich des Weinmarktes am Sonntag des 3. Wochenendes im Juni;
4. im Stadtteil Kerpen anlässlich des Stadtfestes am Sonntag des 1. Wochenendes im Juli;
5. im Stadtteil Horrem anlässlich des City-Festes am 3. Sonntag im September;
6. im Stadtteil Sindorf anlässlich des Oktobermarktes am Sonntag des letzten Wochenendes im September;
7. in den Stadtteilen Türnich/Brüggen/Balkhausen anlässlich des Weihnachtsmarktes am 1. Adventwochenende, wenn der Sonntag in den Monat November fällt.

**§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **500 Euro** geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 16.08.1989, der Änderungsverordnungen vom 16.03.1990, 05.07.1995, 18.04.1996 und 18.12.2001 werden aufgehoben.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.